

Regierung von Oberbayern

Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Frau Kateryna YELSHYNA
Gemeinschaftsunterkunft
Heimatshausener Straße 1/4
82319 Starnberg (OT Percha)

Bearbeitet von Herr Söldner	Telefon/Fax +49 (89) 2176-0 +49 (89) 2176-404710	Zimmer H 0124	E-Mail zab.oberbayern@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 15-738233	München, 03.03.2026

Ausländerrecht;
YELSHYNA Kateryna, geb. 17.02.1980, Staatsangehörigkeit ukrainisch

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung

Anlage

Belehrung für Asylbewerber mit Beschäftigungserlaubnis

Sehr geehrte Frau Yelshyna,

entsprechend dem Antrag erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis zur Beschäftigung als Zimmermädchen bei Ranjdar Majeed, Hauptstr. 29, 82319 Starnberg. Arbeitsorte sind: Hotel Kaiserin Elisabeth, Feldafing und Hotel Vier Jahreszeiten, Starnberg. Zustimmungszeitraum: 03.03.2026 - 26.02.2030. Vollzeit: 35 Std./Woche. Die Beschäftigungserlaubnis ist an Ihre aktuelle Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, Nr.: J 5078714/V 11784145 gebunden.

Eine Vorsprache mit dem ausschließlichen Zweck der Eintragung der Beschäftigungserlaubnis auf Ihrer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist derzeit nicht erforderlich.

Dieses Schreiben dient als Nachweis der Beschäftigungserlaubnis gegenüber öffentlichen Stellen und zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber, bis die Eintragung in die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei der nächsten Verlängerung erfolgt.

Dienstgebäude
Hofmannstraße 51 // Gebäude D
81379 München
Bus 53, U3/U6 Aidenbachstraße
S7 Siemenswerke

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-404710

E-Mail
zab.oberbayern@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



Bitte führen Sie dieses Schreiben bei Ausübung der Beschäftigung zusammen mit Ihrer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung mit sich.

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Aufnahme der Beschäftigung dem zuständigen Sozialamt anzuzeigen ist. Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden (Meldepflicht gemäß § 8 a Asylbewerberleistungsgesetz).

Das Ende der Beschäftigung ist der zuständigen Ausländerbehörde sowie dem zuständigen Sozialamt ebenfalls unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

Beiliegende Belehrung bitten wir zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Söldner